

Rahmenübereinkommen

zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW

zwischen

der Tierärztekammer Nordrhein,
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe,
dem bpt-Landesverband Nordrhein,
dem bpt-Landesverband Westfalen-Lippe,
dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen und
dem Städtetag Nordrhein-Westfalen,
im Folgenden Parteien genannt.

Präambel

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs einer Tierseuche und die Bewältigung der damit einhergehenden Bekämpfungsmaßnahmen und Untersuchungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Ein koordiniertes und effektives Vorgehen ist deshalb Voraussetzung zur erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung. Die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, die bpt-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Landkreistag und der Städtetag Nordrhein-Westfalen streben deshalb mit diesem Rahmenübereinkommen ein gezieltes landeseinheitliches Vorgehen im Tierseuchenfall an. Dieses Rahmenübereinkommen regelt die Akquise tierärztlichen Personals außerhalb des öffentlichen Veterinärwesens sowie die haftungsrechtliche Absicherung und Vergütung der eingesetzten Tierärztinnen und Tierärzte.

§ 1

Beauftragung von Tierärztinnen und Tierärzten

(1) Gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) und § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) in der jeweils geltenden Fassung wird die zuständige Behörde ermächtigt, auf andere approbierte Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 AG TierGesG TierNebG NRW Aufgaben zu übertragen oder sie zur Mitwirkung heranzuziehen. Für die Durchführung der amtlichen Tätigkeiten gelten die Bedingungen dieses Rahmenübereinkommens. Zwischen den Beteiligten wird das Einvernehmen schriftlich mittels einer Einverständniserklärung nach dem Muster in Anlage 1 vereinbart. Mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung verpflichten sich beide Beteiligten zur Mitwirkung bei der Umsetzung dieses Rahmenübereinkommens.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt das Weisungsrecht gegenüber der beauftragten Tierärztin bzw. dem beauftragten Tierarzt bei der Durchführung der angewiesenen amtlichen Tätigkeiten.

§ 2

Pflichten der Parteien

(1) Die Kommune verpflichtet sich zu einer berufsständisch angemessenen Vergütung (§ 3) und Versicherung (§ 5) der beauftragten Tierärztin bzw. des beauftragten Tierarztes und ist für deren Tätigkeiten haftbar, sofern sie nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Natur sind.

(2) Die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt verpflichtet sich zur Durchführung der amtlichen Tätigkeiten entsprechend den behördlichen Weisungen und der guten veterinärmedizinischen Praxis.

§ 3

Vergütung

(1) Die Kommune vergütet die Einsatzzeit zur Durchführung amtlicher Tätigkeiten mit einer Pauschale von 22,33 Euro für jede angefangenen 15 Minuten. An Samstagen, am 24. Dezember und 31. Dezember (ganztägig) sowie an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Vergütung um einen Aufschlag von 50 Prozent.

(2) Als Einsatzzeit im Sinne des Absatzes 1 gelten die Zeiten, in denen die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt für die zuständige Behörde tätig wird, sowie die Zeiten der An- und Abreise zu Einsatz- und Besprechungsorten. Dazu zählen auch Zeiten für Dokumentation, Vorbereitung von Untersuchungen und Probennahmen sowie Zeiten für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

(3) Die Pauschalvergütung nebst Wegegeld im Sinne des § 7 Absatz 2 wird zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet, sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt der Regelbesteuerung unterliegt.

(4) Die Abrechnung der geleisteten Verrichtungen erfolgt auf Grundlage dieses Rahmenübereinkommens nach Beendigung der Beauftragung (Anlage 2 – Musterbogen für Abrechnung). Abschlagszahlungen werden auf Antrag gewährt. Solange die Beauftragung länger als drei Monate dauert, werden ab diesem Zeitpunkt auch eine Abrechnung und Erstattung im monatlichen Turnus zulässig.

§ 4

Entschädigung für Karenzzeit

Die zuständige Behörde gewährt Tierärztinnen und Tierärzten, die in eigener Praxis oder aufgrund eines Anstellungsverhältnisses praktizieren, eine Entschädigung für im Einzelfall amtlich angeordnete Karenzzeiten in der in § 3 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Höhe für acht Stunden pro Tag, sofern sie während der Karenzzeit keine der üblicherweise betreuten Tierhaltungen mit den jeweils empfänglichen Tierarten aufsuchen oder solche Tiere in der Praxis behandeln konnten. Andere Tierärztinnen oder Tierärzte erhalten keine Entschädigung für Karenzzeiten.

§ 5

Versicherung

Für die beauftragte Tierärztin bzw. den beauftragten Tierarzt besteht im Rahmen der Verrichtung der amtlich beauftragten Tätigkeiten ein Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VII durch die Unfallkasse NRW.

§ 6

Haftung

Die Kommune haftet für eventuelle Schäden, die durch die beauftragte Tierärztin bzw. den beauftragten Tierarzt bei der Durchführung der angeordneten Tätigkeit

entstehen, entsprechend den allgemeinen Regelungen. Handelt die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt jedoch grob fahrlässig oder vorsätzlich, haftet diese bzw. dieser gegenüber der Kommune für entstandene Schäden.

§ 7

Sonstige Leistungen

(1) Mit den in den §§ 4 und 5 genannten Leistungen sind sämtliche Arbeitsleistungen der beauftragten Tierärztin bzw. des beauftragten Tierarztes abgegolten.

(2) Die Kommune erstattet der beauftragten Tierärztin bzw. dem beauftragten Tierarzt anfallende Reisekosten entsprechend dem jeweils in Nordrhein-Westfalen geltenden Reisekostenrecht. Die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt ist dazu verpflichtet, das eigene Kraftfahrzeug und Mobiltelefon für den Zeitraum des Einsatzes zu verwenden, es sei denn, die Kommune verzichtet auf deren Einsatz und stellt entsprechende Mittel zur Verfügung. Das Kraftfahrzeug ist nach Beendigung jedes beauftragten Einsatzes entsprechend der guten veterinärmedizinischen Praxis zu reinigen und zu desinfizieren. Übernachtungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommune erstattet.

(3) Die Kommune stellt erforderliche Verbrauchsmaterialien wie Schutzkleidung, Desinfektionsmittel und tierärztliches Instrumentarium zur Verfügung. Eigene Sachmittel werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommune und nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 8

Verschwiegenheit

Die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt ist während und nach der Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Genehmigungen zur Aussage werden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

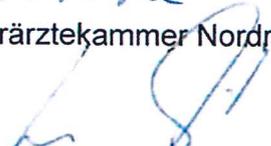
(1) Dieses Rahmenübereinkommen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung aller Parteien in Kraft. Es hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Kündigt eine Partei das Rahmenübereinkommen, gilt eine Frist von sechs Monaten vor Ende der Laufzeit. Eine Kündigung aus wichtigem Grund

kann innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Im Fall einer Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel der zeitnahen Anpassung dieses Rahmenübereinkommens.

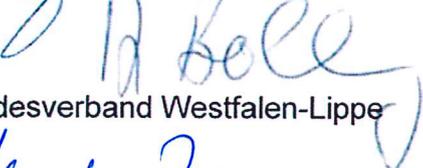
(2) Mit Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens erlöschen automatisch anderweitig getroffene Vereinbarungen zur Beauftragung von Tierärztinnen und Tierärzten, die die beteiligten Parteien im Voraus abgeschlossen haben.

Düsseldorf, den ...17.07.2019.....

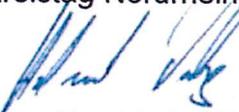

Tierärztekammer Nordrhein


Tierärztekammer Westfalen-Lippe


bpt-Landesverband Nordrhein


bpt-Landesverband Westfalen-Lippe


Landkreistag Nordrhein-Westfalen


Städtetag Nordrhein-Westfalen